



Talenttausch - Region Grafing

Wir Organisieren Nachbarschaftshilfe seit 1997

S A T Z U N G

Präambel

Der Talenttausch - Region Grafing (TTG) versteht sich als Verein von Bürgerinnen und Bürgern, die sich demokratisch und eigenverantwortlich organisieren. Wir sind eine gemeinnützige Selbsthilfeinitiative, in der wir in nachbarschaftlichen Netzen Talente, Fertigkeiten, Kenntnisse, Hilfe, Leistungen und Sachen austauschen und mit einer Zeiteinheit verrechnen. Wir verstehen uns als Verein für organisierte Nachbarschaftshilfe.

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Talenttausch - Region Grafing, abgekürzt: TTG

Sitz des Vereins ist 85563 Grafing, Postfach 1344, c/o Manfred Neumann.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Ziele und Aufgaben des Talenttausch - Region Grafing (TTG)

(1) Der Talenttausch - Region Grafing (TTG) versteht sich als organisierte Nachbarschaftshilfe. Das Tauschen von Talenten und Sachen erfolgt ausschließlich als Zeitgutschrift für den geleisteten Aufwand und nicht als Geldäquivalent. Tauschleistungen können nicht durch Geld abgegolten werden.

(2) Wir sind nach außen und innen parteipolitisch, weltanschaulich und politisch ungebunden und wenden uns gegen jegliche Ausnutzung des Tauschsystems, gegen Gängelei und autoritäre Verhaltensweisen und wollen keine Eingriffe in unsere Persönlichkeitsrechte.

(3) Wir betrachten uns als Freundeskreis, in dem verantwortungsvoller und solidarischer Umgang miteinander selbstverständlich ist. Dabei streben wir eine ganzheitliche, ökologische Orientierung an und setzen uns für Umweltschutz und Recycling ein.

(4) Alle TTG - Teilnehmer/-innen haben die Möglichkeit, auf den monatlichen Markttreffen, zusammen mit der TTG - Leitung, über Grundsätze und Ziele zu diskutieren, Ideen zur Weiterentwicklung einzubringen und über Neues mit zu entscheiden.

Wir wollen damit . . .

- eine neue Kultur des Gebens und Nehmens aufbauen,
- eigenverantwortliches, solidarisches und kommunikatives Handeln unterstützen,
- soziale Netze und Nachbarschaft fördern,

- mehr Unabhängigkeit vom Arbeits- und Geldmarkt erlangen,
- eine gerechtere Verteilung von Arbeit und Werten erlangen,
- alternatives Wirtschaften testen, neue Arbeitsformen erproben und ökonomisches Umdenken anregen.

§ 3: Mitgliedschaft

(1) Teilnehmen kann jede/r, der/die eine Begabung, eine Fähigkeit oder Sache im Talenttausch - Region Grafing (TTG) einsetzen möchte. Die Teilnahme beginnt mit dem verbindlichen Unterzeichnen der Teilnahmeerklärung, der Teilnahme an einer Informationsveranstaltung oder einem Markttreffen und der Zahlung einer einmaligen Aufnahmegebühr. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird jeweils von der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.

(2) Die parallele Mitgliedschaft in anderen Tauschkreisen ist ausgeschlossen.

(3) Selbstständige, Gewerbe oder Firmen können nicht in ihrer juristischen Funktion als Gewerbetreibende, Selbstständige etc. Teilnehmer im Talenttausch - Region Grafing (TTG) werden. Sie können jedoch als nicht juristische Person, wie jeder andere Bürger auch, dem Talenttausch - Region Grafing (TTG) beitreten.

§3a) Persönliches (ordentliches) Mitglied

Teilnehmen kann jede Person ab dem vollendeten 13. Lebensjahr. Die Teilnahme nicht vollgeschäftsfähiger Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Jedes persönliche (ordentliche) Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und hat eine Stimme. Nicht vollgeschäftsfähige Jugendliche haben kein Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.



§3b) Gemeinnützige Gruppen, Vereine und Organisationen

Gemeinnützige Gruppen, Vereine und Organisationen können Mitglied im Talenttausch - Region Grafing werden. Gemeinnützige Vereine und Organisationen haben auf der Mitgliederversammlung unabhängig von ihrer Mitgliederzahl jeweils nur eine Stimme.

§3c) Fördermitglied

Fördermitglieder unterstützen den Verein. Sie haben kein Tauschkonto, erhalten die Marktzeitung zur Information und dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber dort kein Stimmrecht.

§ 4: Ende der Mitgliedschaft

(1) Eine Beendigung der Mitgliedschaft ist jederzeit möglich. Beim Austritt aus dem Talenttausch - Region Grafing (TTG) sollte ein evtl. Minus durch Leistung ausgeglichen werden (Hilfestellung ist möglich). Beim Übertritt in einen anderen Tauschkreis kann, sofern der neue Tauschkreis dem zustimmt, der bestehende Kontostand mit dem neuen Tauschkreis verrechnet werden. Kann der Kontostand nicht ausgeglichen werden, entfallen die positiven Salden zu Gunsten des TTG. Negative Salden sind entsprechend auszugleichen. Eine Rückerstattung von bereits geleisteten Beiträgen ist nicht möglich.

(2) Bei einem schwerwiegenden Verstoß eines/-r TTG - Teilnehmers/-in gegen die Regeln kann er/sie durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung vom Talenttausch - Region Grafing (TTG) ausgeschlossen werden.

(3) Wer mehr als ein Jahr keine Beiträge zahlt, kann durch die TTG - Leitung formlos aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedem Mitglied im Talenttausch - Region Grafing (TTG - Teilnehmer/-in) wird in einer Datenbank ein Konto eingerichtet auf das alle Tauschvorgänge gebucht werden. Zusätzlich erhält er/sie das „Tauschheft“, in dem alle Tauschgeschäfte eigenverantwortlich eingetragen werden. Das Tauschheft muss zum Ende eines Tauschjahres bei der TTG - Leitung abgegeben werden. Dabei wird es von der TTG - Leitung geprüft, gebucht und verlängert.

(2) Die TTG - Teilnehmer/-innen haben einen Anspruch auf Veröffentlichung ihrer Angebote und Gesuche in der Marktzeitung und auf den Markttreffen des TTG.

(3) Die TTG - Teilnehmer/-innen sind für eine evtl. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht ihrer Transaktionen / Guthaben selbst verantwortlich. Der Talenttausch - Region Grafing (TTG) bzw. die TTG - Leitung ist weder befugt noch verpflichtet, dem Finanzamt Angaben zu machen oder in dessen Namen Steuern und/oder Gebühren einzuziehen.

(4) Unter bestimmten Umständen und auf Antrag kann ein TTG - Mitglied seine Mitgliedschaft im TTG ruhen lassen. Das Mitglied ist dann vom aktiven Tauschen ausgeschlossen, zahlt keinen Mitgliedsbeitrag und hat auch auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

(5) Die ruhende Mitgliedschaft kann frühestens nach einem Jahr ordentlicher Mitgliedschaft beantragt werden. Sie ist begrenzt auf maximal zwei Geschäftsjahre in Folge und kann nicht verlängert werden.

§ 6: Beiträge

(1) Von den TTG - Teilnehmer/-innen wird je Tauschkonto ein Jahresbeitrag erhoben. Die Beiträge sind unabhängig von der Anzahl der Tauschvorgänge und werden bei Heftabschluss jeweils für das kommende Tauschjahr im Voraus fällig.

(2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt. Die Marktzeitung und die Tauschhefte werden für TTG - Teilnehmer/-innen kostenfrei abgegeben.

(3) Der Mitgliedsbeitrag kann wahlweise in Zeitpunkten und/oder in Geldwährung abgegolten werden. Näheres dazu bestimmt die TTG - Leitung auf der Basis des Kassenbestands.

(4) Bei Neumitgliedern entfallen im Aufnahmejahr die Tauschzeiten für die Verwaltung.

(5) Familien und Lebensgemeinschaften können auf Wunsch ein gemeinsames Tauschkonto (Partnerkonto) erhalten.

(6) Gemeinnützige Gruppen, Vereine und Organisationen sind von der Zahlung des Jahresbeitrags und der Tauschzeiten für Verwaltung befreit.

(7) Fördermitglieder zahlen einen freiwilligen Beitrag in Geldwährung.

§ 7: Organe des Talenttausch - Region Grafing (TTG)

Die Organe des Talenttausch - Region Grafing (TTG) sind:

- die Mitgliederversammlung und
 - die TTG - Leitung
-



§ 8: Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Talenttausch - Region Grafing (TTG). Sie wird einmal im Jahr durch die TTG - Leitung einberufen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einfachen Brief mindestens zwei Wochen vorher.

(3) Auf der Mitgliederversammlung entscheiden alle anwesenden stimmberechtigten TTG - Teilnehmer/-innen mit einfacher Mehrheit über die gemeinsamen Tauschregeln, über Inhalte und Ziele und über den gemeinsamen Haushalt. Die Mitgliederversammlung regelt die Aufnahmegebühr, und legt die Höhe des Mitgliedsbeitrags im kommenden Geschäftsjahr fest.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 10% der stimmberechtigten TTG - Teilnehmer/-innen anwesend sind.

(5) Auf Antrag von einem Viertel der stimmberechtigten TTG - Teilnehmer/-innen kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(6) Kommt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung keine Beschlussfähigkeit zusammen, so ist der Vorstand verpflichtet spätestens nach 2 Monaten zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuladen, bei der nur die gesetzliche Beschlussfähigkeit (ohne Mindestanzahl) einzuhalten ist. Die Einladung zu der außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch zeitgleich mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung versandt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt die TTG - Leitung jeweils für ein Jahr.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer jeweils für ein Jahr. Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung weisungsgebunden.

§ 9: Leitung

(1) Die Leitung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) besteht aus mindestens drei Personen (Sprecher/-in, Stellvertreter/-in und Kassierer/-in), die sich um Koordination und Konzepte, um Strukturen und Spielregeln sowie um das Funktionieren des TTG kümmern.

(2) Die Die Leitung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) vertritt den Verein nach außen. Der Verein wird generell vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Die Vertretung des Vereins nach außen, Dritten gegenüber ist allumfassend. Es gelten darüber hinaus folgende Einschränkungen bzw. Vereinfachungen:

- a) Grundstücksgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- b) Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 500 € können durch ein Leitungsmitglied getätigt werden.
- c) Rechtsgeschäfte bis zu einem Geschäftswert von 1.000 € können durch zwei Leitungsmitglied getätigt werden.
- d) Rechtsgeschäfte über einen Geschäftswert von 1.000 € bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes. Das gilt auch für Dauerschuldverhältnisse, wie Mieten, Leasing, etc. deren Jahreswert 1.000 € übersteigen.
- e) Spekulationsgeschäfte und Kreditaufnahmen (mit Ausnahme von Leasing gem. 9.3.d.) sind generell ausgeschlossen.

(3) Scheidet ein Leitungsmitglied während des Geschäftsjahres aus, können die verbleibenden Leitungsmitglieder bis zum Ende des Geschäftsjahres die Leitung alleine ausführen oder ersatzweise andere Teilnehmer beordnen.

(4) Die Leitung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) entscheidet mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Leitungsmitglieder anwesend sind.

(5) Die Leitung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) ist die zentrale Anlaufstelle. Sie erteilt Auskünfte, nimmt schriftliche Angebote, Gesuche und Änderungswünsche entgegen. Sie gibt regelmäßig die Marktzeitung heraus und erledigt die Verwaltungsarbeiten.

(6) Zu den Aufgaben der TTG - Leitung gehören auch die regelmäßige Kontaktpflege zu anderen Tauschkreisen und die Teilnahme an regionalen und überregionalen Leitungstreffen.

(7) Die Mitglieder der TTG - Leitung arbeiten ehrenamtlich. Sie sind berechtigt ihre Aufwendungen aus dem Verwaltungskonto abzurechnen.

(8) Die Mitglieder der TTG - Leitung sind von der persönlichen Haftung Dritten gegenüber ausgeschlossen.

§ 10: Satzungsänderungen und Auflösung

(1) Vorschläge zu Satzungs-, Zweckänderungen und zur Auflösung des TTG sind der Tauschkreisleitung schriftlich bis spätestens vier Wochen und den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

(2) Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



(3) Die Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder. Die Zustimmung der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen, kann schriftlich erfolgen.

(4) Der Verein kann nur durch eine speziell zu diesem Tagesordnungspunkt einberufene Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

(5) Mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung den Verein aufzulösen, haben alle Mitglieder unverzüglich ihre Tauschhefte abzugeben. Es darf im Namen des Talenttausch - Region Grafing nicht mehr getauscht werden. Alle Konten werden wertlos und ohne Entschädigung auf das Vereinskonto gebucht.

(6) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation zu übertragen, welche dieses ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

(7) Um die Kosten einer eventuellen Vereinsauflösung zu decken, wird eine Rückstellung gebildet. Die Tauschkreisleitung überprüft in regelmäßigen Abständen, ob die Rückstellung mit der Mitgliederzahl und den geschätzten Kosten korreliert und hat darüber auf der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 11: Haftung, Verantwortlichkeit und Kontrolle

(1) Die Leitung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) übernimmt keine Verantwortung für den Wert und die Qualität der getauschten Leistungen und Sachen, legt aber großen Wert auf qualifizierte Ausführung und Fairness. Im Zweifelsfall empfiehlt sich eine private Haftpflichtversicherung.

(2) Die Leitung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) behält sich vor, unangemessen hohe und unseren Regeln widersprechende Buchungen zu korrigieren. Einträge in der Marktzeitung, die den ethischen, moralischen und ideellen Grundsätzen des Talenttausch - Region Grafing (TTG) widersprechen, werden zurückgewiesen.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich Abrechnung und sonstiger Probleme hat jeder TTG - Teilnehmer bzw. jede TTG - Teilnehmerin das Recht, dass die TTG - Leitung eine Schlichtergruppe einsetzt, die darüber entscheidet.

§ 12: Marktzeitung

(1) Die Marktzeitung wird für TTG - Teilnehmer/-innen kostenfrei abgegeben. Aus den Angeboten und Gesuchen der TTG - Teilnehmer/-innen wird eine Marktzeitung erstellt. Die Zeitung wird nur an TTG - Teilnehmer/-innen, bzw. an Teilnehmer in anderen Tauschkreisen ausgegeben.

(2) Die Redaktion der Marktzeitung behält sich vor, Angebote oder Gesuche nicht zu veröffentlichen, wenn sie gegen Recht und Sitte verstoßen.

(3) Werbung mit Angeboten und Gesuchen der TTG - Teilnehmer/-innen ohne deren Nennung von Name, Adresse und Telefonnummer in tauschkreiseigenen Werbemitteln, wie z.B. Flyer, Plakate, Infotafel, etc. oder in anderen Veröffentlichungen sind der TTG - Leitung erlaubt.

§ 13: Solidarkonto

Jeder kann einmal in Schwierigkeiten kommen. Die TTG - Leitung richtet ein Solidarkonto ein, das durch freiwillige Spenden getragen wird. Auf begründeten Antrag und nach Bewilligung durch die TTG - Leitung können TTG - Teilnehmer/-innen dieses Konto in Anspruch nehmen. Der Talenttausch - Region Grafing (TTG) ist aber keine dauerhafte soziale Dienstleistungsorganisation.

§ 14: Datenschutz

Die Daten der TTG - Teilnehmer/-innen werden in der Zentrale gespeichert und nur zum Zwecke des Tauschens an andere TTG - Teilnehmer/-innen, die unter Umständen auch in anderen Tauschkreisen organisiert sind, weitergegeben. Eine Weitergabe von Teilnehmerdaten an Dritte ist untersagt. Interessenten am Talenttausch - Region Grafing (TTG) können jedoch die anonymisierte Marktzeitung einsehen.

Alle TTG - Teilnehmer/-innen handeln in eigener Verantwortung und im Vertrauen auf die Verbindlichkeit unserer Satzung und den Teilnehmerregeln.

Verabschiedet auf der ordentlichen Mitgliederversammlung des Talenttausch - Region Grafing (TTG) vom 28.02.2011

zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.02.2018 Grafing, den 24.02.2018